

Kurztitel

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

23.10.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16

Text**Übergangsbestimmungen**

§ 17. (1) Wird in einem Versicherungszweig zum Ende des der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung vorausgehenden Geschäftsjahres eine Schwankungsrückstellung ausgewiesen und wären nach der bisherigen Berechnungsmethode die Voraussetzungen zur Bildung einer Schwankungsrückstellung auch im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung erfüllt, liegen jedoch die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht vor, so ist § 13 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Liegt der auf Grund dieser Verordnung ermittelte Sollbetrag unter der für einen bestimmten Versicherungszweig zum Ende des der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung vorangehenden Geschäftsjahres gebildeten Schwankungsrückstellung, so gilt für die Auflösung des Differenzbetrages § 13 Abs. 1.